

## **Zusammenstellung unserer Anfragen an und der Antworten vom Gesundheitsministerium**

### **Unsere 1. Anfrage vom 1.09.2021**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Holetschek,

mit großem Interesse haben wir gestern die Pressekonferenz verfolgt und freuen uns über die geplante Vereinfachung der Corona-Regeln in der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Aufhebung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen und die Einführung der medizinischen Masken sind zu begrüßen.

Wir möchten aber auch gleichzeitig auf unsere berechtigte Sorge hinweisen, dass die Umsetzung der 3 G-Regel in Selbsthilfegruppen zu erheblichen, kaum lösbaren Problemen führen würde und bitten Sie deshalb, dafür Sorge zu tragen, dass die 3G-Regel für Selbsthilfegruppen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich nicht zur Anwendung kommt. Denn schon jetzt erreichen uns zahlreiche Anrufe von Gruppenleiter\*innen, die hilflos den Herausforderungen der Umsetzung von jeweils geltenden, neuen Corona-Regeln entgegenstehen.

Begründung: Ähnlich wie im öffentlichen Personenverkehr oder im Bereich der privaten Kontakte ist die Anwendung und Kontrolle der 3 G-Regel in der Praxis nicht durchsetzbar. Den Gruppenleitungen kann die Verantwortung nicht aufgebürdet werden, zumal die Missachtung dieser Vorschrift mit einem Bußgeld belegt ist. Im Bereich der selbstorganisierten Selbsthilfe wäre dies nach unserer Einschätzung das „Aus“ für viele Selbsthilfegruppen.

Sollten Sie trotz dieser Befürchtung an der 3 G-Regel festhalten, bitten wir dringend darum, die Bußgeldbewehrung hier nicht anzuwenden und den Gruppenmitgliedern auch einen Selbsttest unter Aufsicht zum Beginn der Gruppenstunde für Nichtgeimpfte möglich zu machen.

Dies wäre eine Variante, die zur Not praktikabel und nicht zu kostenintensiv wäre. Denn mit dem Wegfall der Finanzierung für eine Testung am 11. Oktober hätten ansonsten nur finanziell gut gestellte, ungeimpfte Gruppenmitglieder die Möglichkeit, Selbsthilfegruppen zu besuchen. Dies würde gerade in der vulnerablen Selbsthilfelandchaft zu starken Belastungen und internen Spannungen führen, zumal sich hier viele Personen aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können.

Außerdem ist es im ländlichen Raum fast nicht möglich, zunächst für eine Testung eine Teststation oder Apotheke aufzusuchen, um dann zu einem wöchentlichen Treff der Selbsthilfegruppe nochmals eine große Fahrtstrecke in Kauf zu nehmen. Diese Ungleichbehandlung von Stadt- und Landbewohner\*innen sowie von „arm und reich“ ist abzulehnen.

Wir wissen, dass Ihnen persönlich die Selbsthilfe sehr am Herzen liegt, und Sie überzeugt davon sind, dass diese gerade in der Pandemie einen hervorragenden Beitrag zum Gesunderhalten der Bevölkerung in Bayern leistet.

Daher hoffen wir auf eine wohlwollende Prüfung unseres Anliegens, um Präsenztreffen von Selbsthilfegruppen weiterhin möglich zu machen.

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3.9.2021**

vielen Dank für Ihre an Herrn Staatsminister Holetschek gerichtete Rückfrage zur 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Treffen einer Selbsthilfegruppe unter medizinischer oder therapeutischer Leitung sind Teil der beruflichen Tätigkeit der Leitungsperson und daher nicht an den 3G-Vorgaben des § 3 Abs. 1, Abs. 2 der 14. BayIfSMV zu messen, da es sich bei dieser beruflichen Tätigkeit nicht um eine von § 3 Abs. 1, Abs. 2 der 14. BayIfSMV erfasste Dienstleistung handelt, vgl. § 3 Abs. 3 der 14. BayIfSMV.

Präsenztreffen von Selbsthilfegruppen, deren Leitung nicht im Rahmen einer (neben-)beruflichen medizinischen oder therapeutischen Tätigkeit erfolgt, sind an der Einhaltung der 3G-Regeln (Gimpft, Genesen, Getestet) zu messen, wenn die Treffen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt stattfinden, die die Inzidenzschwelle von 35 Neuinfektionen überschritten hat und die Treffen in nichtprivaten Räumlichkeiten stattfinden. Bei Treffen in privaten Räumlichkeiten sind die 3G-Vorgaben nicht verpflichtend. Unterhalb der Inzidenzschwelle von 35 gelten für die Treffen ohnehin keine Einschränkungen mehr. Allerdings sollten selbstverständlich die Abstands- und Hygienegebote eingehalten werden, um eine Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 zu verhindern.

Bei erhöhten Krankenhauseinweisungen und steigender Intensivbettenauslastung bleiben weitere Schutzmaßnahmen, wie Kontaktbeschränkungen und Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen vorbehalten.

#### **Unsere 2. Anfrage mit der Bitte um Präzisierung vom 3.9.2021**

Warum werden ehrenamtliche Leitungen nach wie vor schlechter gestellt und Ihnen eine Kontrolle bzw. Testung aufgebürdet, die den professionellen Leitungen nicht abverlangt wird?

Das führt, denke ich- zu weiterer Unruhe und Ärger bei den engagierten Gruppenverantwortlichen, die in der gesamten Corona-Zeit gezeigt haben, wie problembewusst und achtsam sie mit der schwierigen Situation umgehen.

Außerdem wäre es schön, wenn Sie uns noch eine Antwort zum Verzicht auf das Bußgeld im Falle von Selbsthilfegruppen geben könnten. Wir sind der Meinung, dass auf dieses in jedem Fall verzichtet werden müsste.

#### **Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 7.09.2021**

Zwar sieht § 3 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV eine Ausnahme von der Vorlagepflicht eines Impf-, Genesenen-, oder Testnachweises für ehrenamtlich tätige Personen vor, allerdings ist dies nur bedingt für die Selbsthilfegruppen anwendbar. Für die jeweilige Leitungsperson handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, jedoch ist dies nicht der Fall in Bezug auf die jeweiligen Teilnehmer der Selbsthilfegruppe. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der jeweilige Leiter der Nachweispflicht nicht nachkommen muss, die Teilnehmer allerdings schon. Durch die neuen Regelungen haben die Selbsthilfegruppen auch bei steigenden Inzidenzen wesentlich mehr Möglichkeiten sich zu treffen, jedoch kann hier keine weitere Auslegung begründet werden.

Hinsichtlich eines grundsätzlichen Verzichts der Verhängung eines Bußgeldes für die Selbsthilfegruppen müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass dies nicht ausgesprochen werden kann, da dies eine ungerechtfertigte Bevorzugung einer Bevölkerungsgruppe darstellt.

Wie insbesondere gerade in der ersten Zeit nach Inkrafttreten neuer Regelungen kommt der sachgerechten Ausübung des bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestehenden Einschätzungsermessens der zuständigen Behörde besondere Bedeutung zu. Die mit dem Vollzug der BayIfSMV betrauten Behörden können von den jeweiligen Regelsätzen des Bußgeldkatalogs nach oben und unten abweichen; die Vollzugsbehörden sind hieran nicht unmittelbar gebunden. Der Bußgeldkatalog hat aber empfehlenden Charakter und soll zu einer Vereinheitlichung bei der Ermessensausübung beitragen. Besonderheiten des Einzelfalles können daher berücksichtigt werden, andererseits sollen vergleichbare Fälle idealerweise auch bayernweit vergleichbar sanktioniert werden.